

Information über das Ausleihverfahren für die Schulbücher im Schuljahr 2026/2027

An unserer Schule können die Schulbücher ausgeliehen werden.

Aus der Schulbuchliste im Glaskasten und auf der Homepage der Schule ist ersichtlich, welche Lernmittel benötigt werden und welche Kosten bei einer Neuanschaffung entstehen. Lektüre- und Arbeitshefte, Literatur und Atlanten werden nicht entliehen.

Die **Leihgebühr** beträgt für das Schuljahr 2026/27 pauschal für alle entliehenen Bücher

- für die gesamte Zeit in der Einführungsphase (Jahrgang 11) **einmalig 20 €**.
- für die gesamte Qualifikationsphase (Q1 bis Q4) **einmalig 20 €**.

Die **Pfandgebühr (Kautions)** beträgt **einmalig für die gesamte Schulzeit 60 €**. Sie wird nach Rückgabe aller ausgeliehenen und in ordentlichem Zustand befindlichen Lernmittel **wieder erstattet** bzw. verrechnet für Ersatzanspruch oder ein Mahnverfahren.

Bei Abbruch in den ersten zwei Monaten des Schuljahres werden 50% der Leihgebühr zurückgezahlt, bei Abbruch danach erfolgt keine Rückzahlung.

- Wer in der **Einführungsphase** **erstmalig** am Leihverfahren teilnimmt, bezahlt **80 € für Leihgebühr (20€) und Pfand (60€)**.
- Wer in der **Qualifikationsphase Q1** **erstmalig** am Leihverfahren teilnimmt, bezahlt **80 € für Leihgebühr (20€) und Pfand (60€)**.
- Wer **von der Leihgebühr befreit ist**, zahlt **einmalig 60 € Pfand/ Kautions**. **Die Kautions muss in jedem Fall einmal bezahlt werden.**

Von der Zahlung der Leihgebühr für die Ausleihe **freigestellt** sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Vorlage des Bewilligungsbescheids im Sekretariat des Oldenburg-Kollegs ist bis spätestens 01. Juli 2026 erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Vorlage möglich.

**Überweisen Sie bitte den passenden Betrag
bis spätestens 12. August 2026 an:**

Empfänger: Oldenburg-Kolleg

IBAN: DE11 2505 0000 0106 0217 69, Norddeutsche Landesbank

BIC: NOLADE2HXXX

Verwendungszweck: **OLK Vorname* Nachname*, Lernmittel 2026/27, E-Phase
bzw. Q-Phase**

Wichtig: Verwenden Sie keinen anderen Verwendungszweck, da sonst der Betrag nicht zugeordnet werden kann, d.h. er kommt nicht beim Oldenburg-Kolleg an! **Ganz wichtig ist das Kürzel OLK und danach ein Leerzeichen!** (*Vorname und Nachname des Kollegiaten)

Ausgabe der Bücher

Die Bücher werden nur an diejenigen Kollegiatinnen und Kollegiaten ausgeteilt, die die Banküberweisung ausgeführt haben **und dies am Ausgabebetrag durch einen Beleg nachweisen**. Die Ausgabetermine werden zu Beginn des Schuljahres per Aushang im Glaskasten der Schule mitgeteilt.

Oldenburg, 10.05.2026, Michael Anft (Lernmittelverwaltung)